



VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

vom 13. Dezember 2017

(in Kraft ab 1. Januar 2018, mit Teilrevision vom 07. Mai 2020
und Teilrevision vom 09. März 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr.....	3
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse.....	3
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen	4
Art. 7	Geschossigkeit	4
Art. 8	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	5
Art. 9	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	8
Art. 10	Strassenparzellen	8
Art. 11	Zukauf von Grundstücksflächen	9
Art. 12	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle.....	9
Art. 13	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	10
Art. 14	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	10
Art. 15	Entwässerung von Baustellen	10
Art. 16	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	11
Art. 17	Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen	12
Art. 18	Starkverschmutzer / Grosseinleiter	13
Art. 19	Inkrafttreten	14

DIE GEMEINDERAT GROSSWANGEN

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und 42 SER erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.85 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 43 und 44 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.07 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.40 pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

¹ Für Anschlüsse, welche nur vorübergehend, aber mehr als ein Jahr erstellt werden, ist die Entrichtung einer Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.

² Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr.

Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.

³ Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.

⁴ Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.

⁵ Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

¹ Für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge gemäss Art. 43 Abs. 6 SER wird eine Verwaltungsgebühr von pauschal Fr. 100.- pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.

² Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.

³ Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7 Geschossigkeit

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.

² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

³ Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosshöhe relevant.

Art. 8 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

² Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung),
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter),
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

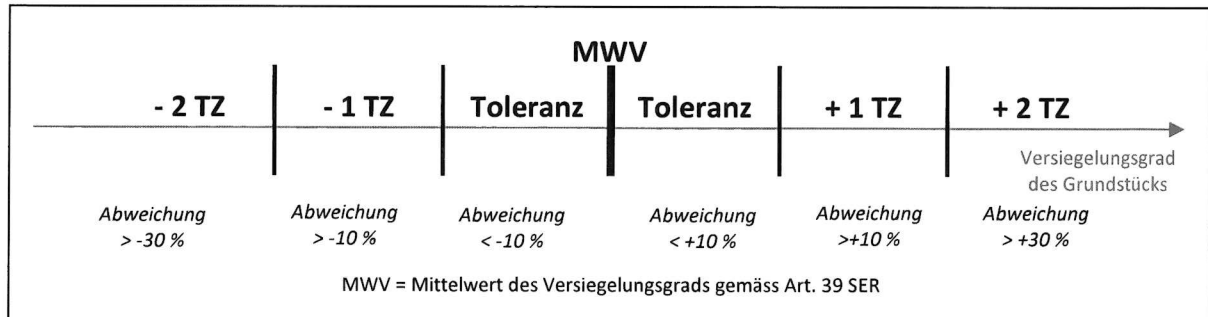
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

³ Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 2 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 39 SER abweicht (MWV = Mittelwert des Versiegelungsgrads gemäss Art. 39 SER).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



⁴ **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit) ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Tarifzonen- Grundeinteilung	Durchschnittliche Anzahl Wohnungen bzw. Zähler- bewohnbarkeit	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Wohnung (Zählerbewohnbarkeit)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
3	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
4	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Anzahl Wohnungen bzw. Zählerbewohnbarkeit	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
5	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung	-1 TZ
		5 - 6 Wohnungen	+1 TZ
		7 und mehr Wohnungen	+2 TZ
6	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung	-2 TZ
		2 Wohnungen	-1 TZ
		7 - 8 Wohnungen	+1 TZ
		9 und mehr Wohnungen	+2 TZ
7	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	-2 TZ
		3 Wohnungen	-1 TZ
		8 - 10 Wohnungen	+1 TZ
		11 und mehr Wohnungen	+2 TZ
8	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	-2 TZ
		3 - 5 Wohnungen	-1 TZ
		10 - 12 Wohnungen	+1 TZ
		13 und mehr Wohnungen	+2 TZ
9	18 - 21 Wohnungen	bis 12 Wohnungen	-2 TZ
		13 - 17 Wohnungen	-1 TZ
		22 - 27 Wohnungen	+1 TZ
		28 und mehr Wohnungen	+2 TZ
10 ausgenommen Strassen, Wege, Plätze	24 - 27 Wohnungen	bis 16 Wohnungen	-2 TZ
		17 - 23 Wohnungen	-1 TZ
		28 - 35 Wohnungen	+1 TZ
		36 und mehr Wohnungen	+2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbe-
reitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁵ Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrek-
tur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Die Ge-
meinde kann jederzeit Messungen vornehmen.

Gestützt auf Art 43 Abs. 7 SER wird in Fällen, wo der Verschmutzungsgrad oder die Menge stark
vom Durchschnittswert abweicht (z.B. Metzgereien, Milchverarbeitungsbetriebe usw.), die Be-
triebsgebühr mit Hilfe des Betriebskostenverteilers des ARA-Verbands separat ermittelt.

⁶ Nutzung: Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten,
besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug
korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen - Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei be- wohnten Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. ("Gastronomiebetrieb") ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten. ("Abwasserintensive Gebäude")	+1 TZ

**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

Art. 9 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 43 Abs. 9 SER eine Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine jährliche Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet.

³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 10 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 11 Zukauf von Grundstücksflächen

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 12 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 45 SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

⁴ Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- ⁵ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 13 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- ¹ Gemäss Art. 41 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- ² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- ³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 14 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- ¹ Für Grundstücke welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 43 Abs. 5 SER als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- ² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- ³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m².
- ⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 15 Entwässerung von Baustellen

- ¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER wird bei allen Baustellen mit einer Baugrubengrösse ab 500 m² für die Ableitung des unverschmutzten Meteorwassers eine Pauschalgebühr erhoben, welche sich an der Baugrubengrösse orientiert. Die Gebühr pro Quadratmeter Baugrubengrösse beträgt pro Jahr (pro rata) Fr. 0.70.

- ² Das Ableiten von Schmutzwasser in eine Schmutzwasserleitung führt gestützt auf Art. 4 zu einer Mengengebühr pro Kubikmeter. Die Menge ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen oder kann bei kleineren Baustellen von der kommunalen Baubehörde geschätzt werden.
- ³ Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Hangwasser in eine Sauberwasserleitung ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen und führt gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER zu einer Sondergebühr. Diese beträgt jährlich Fr. 300.00 pro l/min (Mittelwert).
- ⁴ Die gesamten Aufwendungen der Gemeinde für die Messung der Einleitmenge wird dem Verursacher verrechnet. Die mitverwendeten Leitungen sind nach Baufertigstellung von der Bauherrschaft zu reinigen.
- ⁵ Die Bauherrschaft hat der kommunalen Baubehörde die für die Erhebung der obigen Gebühren notwendigen Angaben (Art der anfallenden Abwässer, Abschätzung der Einleitmengen, Entwässerungskonzept, Bewilligungen, Kapazitätsnachweise, Baugrubengrösse, Messprotokoll usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Angaben über die zu erwartenden Abflussmengen sind auf Verlangen der kommunalen Baubehörde mit einem geologischen Gutachten zu stützen.
- ⁶ Die kommunale Baubehörde kann in einer gegenseitig zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Gebühren präzisieren.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- ¹ Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen.
- ² In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- ³ Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.
- ⁴ Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- ⁵ Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
- ⁶ Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

⁷ Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

⁸ Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

⁹ Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

¹⁰In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das zivilrechtliche Eigentum,
- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht),
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung,
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück,
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten,
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

¹¹Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

¹²Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 17 Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen

¹ Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 SER entrichtet die Gemeinde Förderbeiträge an die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone.

² Beiträge werden nur an Projekte, welche einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage zur Folge haben entrichtet. Die im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprojekt anzuschliessenden Grundstücke werden nachfolgend als Erschliessungsgruppe bezeichnet.

- ³ Die zur Ermittlung des Förderbeitrags massgeblichen Erschliessungskosten umfassen die Planungskosten und die Baukosten derjenigen privat zu erstellenden Leitungsabschnitte, welche von mindestens zwei voneinander unabhängigen Grundstücken genutzt werden. An allfällige Einkaufsbeträge für den Anschluss an bestehende private Leitungen wird kein Förderbeitrag entrichtet.
- ⁴ Der Förderbeitrag der Gemeinde umfasst einen Anteil von maximal 25 % an die Erschliessungskosten gemäss Abs. 3. Der Förderbeitrag wird aufgrund der Baukostenschätzung des Vorprojekts festgelegt. Dieser wird in folgender Reihenfolge und Zusammensetzung an die Erschliessungsgruppe entrichtet:
- I. Die Gemeinde übernimmt die Planung bis und mit Bauprojekt soweit die Planungskosten den maximalen Förderbeitrag nicht übersteigen.
Bedingung: sämtliche Grundeigentümer der Erschliessungsgruppe erklären sich vorgängig schriftlich einverstanden, dass die Gemeinde die Planung für die ganze Erschliessungsgruppe durchführt.
 - II. Der nach der Planung noch verbleibende Restbetrag des maximalen Förderbeitrags entrichtet die Gemeinde an die Erschliessungsgruppe nach erfolgtem Anschluss an die ARA, sofern nachfolgende Bedingungen eingehalten sind: Sämtliche Grundstücke der Erschliessungsgruppe sind innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung der Anschlussverfügung an die öffentliche ARA angeschlossen.
- ⁵ Beitragsberechtigt sind Erschliessungsgruppen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung werden Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Erstellung des Erschliessungsprojekts und des künftigen Unterhalts der Anlagen festgelegt.
Diese können beispielsweise die Festlegung einer Rechtskörperschaft für die Erschliessungsgruppe, die Unterzeichnung von Werkverträgen, die schriftliche Anerkennung von Kostenverteilern, die Einhaltung von Planungs- und Qualitätsvorgaben, die erfolgreichen Bauwerkabnahmen, die Einplanung von Kapazitätsreserven für allfällige künftige Anschlüsse usw. sein.

Art. 18 Starkverschmutzer / Grosseinleiter

- ¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 7 SER, wird für Starkverschmutzer / Grosseinleiter ein Zuschlag erhoben, damit die von ihnen verursachten zusätzlichen Kosten verursachergerecht gedeckt werden. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler des ARA-Verbands Oberes Wiggertal und beinhaltet Abwassermenge und Schmutzstofffrachten (siehe Berechnungsbeispiel im Anhang 1).
- ² Der durch einen Starkverschmutzer / Grosseinleiter verursachte jährliche Anteil am Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband Oberes Wiggertal wird vollumfänglich durch den Starkverschmutzer / Grosseinleiter selber getragen.

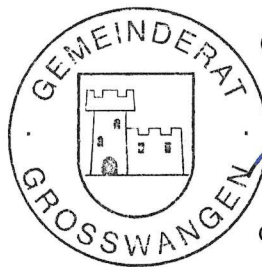
³ Zusätzlich hat der Starkverschmutzer / Grosseinleiter zur Mitfinanzierung der restlichen Betriebs- und Werterhaltungskosten Betriebsgebühren gemäss Art. 43 und 44 SER zu entrichten. Dabei werden die Gebührenansätze gemäss Art. 4 dieser Verordnung um den jährlichen Betriebskostenbeitrag reduziert.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juli 2023
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals mit Rechnung ab Juli 2019

Grosswangen, 13. Dezember 2017, bzw. 07. Mai 2020, bzw. 09. März 2023



Gemeinderat Grosswangen


Beat Fischer
Gemeindepräsident


René Unternährer
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen durch die Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement VOSER vom 13. Dezember 2017 mit Beschluss des Gemeinderats vom 07. Mai 2020 bzw. vom 09. März 2023

Änderung Nr.	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text
1	01.05.2020	Art. 14	neuer, zusätzlicher Artikel eingefügt	—
2	01.05.2020	Art. 15	Fortführung Artikel-Nummerierung	«Art. 14 Starkverschmutzer / Grosseinleiter»
3	01.05.2020	Art. 16	Fortführung Artikel-Nummerierung	«Art. 15 Inkrafttreten»
4	01.07.2023	Art. 3	Anpassung Gebührenansatz	«Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.30 pro...»
5	01.07.2023	Art. 5	neuer, zusätzlicher Artikel eingefügt	—
6	01.07.2023	Art. 6	neuer, zusätzlicher Artikel eingefügt	—
7	01.07.2023	Art. 15	neuer, zusätzlicher Artikel eingefügt	—
8	01.07.2023	Art. 18	Anpassung Inkraftsetzungstermin	«-für alle Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2018»
9	01.07.2023	Art. 7 bis 19	Fortführung Artikel-nummerierung	vorherige Artikelnummerierung

ANHANG 1: Berechnungsbeispiel Starkverschmutzer

Kostenverteiler des ARA-Verbands Oberes Wiggertal

Gemeinde / Starkverschmutzer	Einwohner und Einwohnergleichwerte	Gewichtung	Gewichtete Einwohnergleichwerte	Anteil innerhalb Grosswangen	Anteil innerhalb Verband
Grosswangen	2'204 E + EG	Gewichtung 1.0	2'204 EGg	94.31 %	
Starkverschmutzer A	105 E + EG	Gewichtung 1.26 ⁽¹⁾	133 EGg	5.69 %	
TOTAL Grosswangen	2'309 E + EG		2'337 EGg	100 %	4.24 %

(1) Die Gewichtung wird vom ARA-Verband jährlich aufgrund der Schmutzstofffrachten (CSB, Stickstoff, Schlamm usw.) festgelegt.

Betriebskostenbeitrag der Gemeinde Grosswangen (Anteil 4.24 %)

an den ARA-Verband Oberes Wiggertal

Fr. 70'311.75

Gemäss Art. 17 Abs. 2 der Verordnung hat der Starkverschmutzer den durch ihn verursachten Betriebskostenanteil selber zu tragen.

Anteil des Starkverschmutzer A am Betriebskostenbeitrag (5.69 %)

Fr. 4'000.75

Gemäss Art. 17 Abs. 3 der Verordnung hat der Starkverschmutzer A mit reduzierten Ansätzen für die Grund- und Mengengebühr einen verursachergerechten Beitrag zu leisten.

Jährliche Betriebskosten Gemeinde Grosswangen (gemäss Kalkulation)

Fr. 298'266.00

Abzüglich Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband

Fr. -70'311.75

Jährliche Betriebskosten ohne Beitrag an den ARA-Verband

Fr. 227'954.25

30 % der jährlichen Betriebskosten ohne Beitrag an den ARA-Verband

Fr. 68'386.30

Gesamte Anzahl tarifzonengewichteter Quadratmeter

1'198'909 gm²

Reduzierter Grundgebühren-Ansatz für Starkverschmutzer

Fr. 0.06 pro gm²

70 % der jährlichen Betriebskosten ohne Beitrag an den ARA-Verband

Fr. 68'386.30

Gesamte verrechnete Abwassermenge

149'170 m³

Reduzierter Mengengebühren-Ansatz für Starkverschmutzer

Fr. 1.05 pro m³

Betriebsgebühr Starkverschmutzer A

Tarifzone 6 (Gewichtung = 2.5), gebührenpflichtige Fläche 1'000 m², Wasserverbrauch 2'000 m³.

Grundgebühr = 1'000 m ² x 2.5 _{TZ6} x Fr. 0.06 pro gm ²	Fr. 150.00
Mengengebühr = 2'000 m ³ x Fr. 1.05 pro m ³	Fr. 2'100.00
Anteil Starkverschmutzer A am Betriebskostenbeitrag (Art. 43 Abs. 7 SER)	Fr. 4'000.75
Betriebsgebühr Starkverschmutzer A (exkl. MwSt.)	Fr. 6'250.75